

Plakatierungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in Ihrer Sitzung am 13.07.2015 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mittenaar beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2015 (GVBl. I S. 188), §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2001 (GVBl. I S. 471) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 24.05.2014 (BGBl. I S. 538)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Plakatierung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Plakatierung der Erlaubnis durch die Gemeinde Mittenaar. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Alle anderen Sondernutzungen benötigen eine separate Erlaubnis.

§ 3

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
2. Macht die Gemeinde Mittenaar von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

3. Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
 1. Pro Ortsteil dürfen 5 Plakate aufgehängt werden.
 2. Ankündigungsplakate dürfen 30 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen werden.
 3. Bei der Plakatierung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (STVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
 4. Plakate, die entgegen des § 2 aufgehängt werden, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Mittenaar eingelagert werden.
 5. Vor allgemeinen Wahlen stellt die Gemeinde für 6 Wochen in jedem Ortsteil den politischen Parteien und Gruppierungen geeignete Plakatwände zum Anbringen von Plakaten zur Wahlwerbung und zur Bekanntmachung von deren Wahlbewerbern/innen zur Verfügung.

§ 4 Erlaubnisantrag

1. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort und Datum der Veranstaltung bei der Gemeinde zustellen.
2. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin/der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Plakatierungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Plakatierung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 5 Gebühren

1. Für Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Von der Zahlung der Gebühr sind befreit:
 - a) Mittenaarer Vereine, Gruppen und Institutionen
 - b) politische Parteien und Wählergruppen
3. Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

4. Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Plakatierung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Plakatierung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder die aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Plakatierung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostentatscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 8 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Plakatierung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Plakatierungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 9 Sicherheitsleistung

1. Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
2. Entstehen durch die Plakatierung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
3. Werden nach Beendigung der Plakatierung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

§ 10 Schadenshaftung

1. Der Plakatierer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
2. Der Plakatierer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Plakatierung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Plakatierung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 3 Abs. 4 Nr. 2 zeitliche Vorgaben nicht beachtet
 3. § 3 Abs. 1 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 12 Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

1. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
2. Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.10.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mittenaar, 14.07.2015

Der Gemeindevorstand

Markus Deusing
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Plakatierungssatzung der Gemeinde

Nr	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Plakate (5 Stück pro Ortsteil)	15,00
2	Plakate die durch den Bauhof entfernt werden pro Plakat	30,00

Bekannt gemacht im "Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach" am 22.08.2015.